

Regelung von Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 (2) und § 9 (1) der Satzung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken der Gemeinde Marschacht

Für ggf. durch die Gemeinde festzusetzende Ersatzpflanzungen gemäß § 7 (2) und § 9 (1) der Satzung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken der Gemeinde Marschacht gelten folgende Regelungen:

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm (Durchmesser ca. 32 cm) oder mehr ist pro 20 cm Stammdurchmesser ein standortheimischer Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm derselben oder ökologisch vergleichbaren Art zu pflanzen. Für schnellwachsende Baumarten wie Birke, Erle, Weide und Pappel ist je 30 cm Stammdurchmesser ein standortheimischer Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm derselben oder ökologisch vergleichbaren Art zu pflanzen.

Für die Beseitigung einer geschützten Hecke ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen in der Handelsgröße von mindestens 100-125 cm Höhe (zweimal verpflanzt) vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzungen sind, soweit möglich, auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Gemeinde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.